

**Satzung des Vereins**  
**„Ehrenamtsagentur**  
**Wandlitz“ zur**  
**Förderung der freiwilligen Tätigkeit in der Gemeinde Wandlitz**

---

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Ehrenamtsagentur Wandlitz“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Wandlitz. Gründungsjahr ist das Jahr 2013.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von ehrenamtlich interessierten Bürgerinnen und Bürgern in der Gemeinde Wandlitz sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Beratung und Qualifizierung von Menschen und Körperschaften zur Übernahme von Ehrenämtern.
  - b. Organisation von Informations- und Bildungsveranstaltungen für interessierten Bürgerinnen und Bürgern,
  - c. Beratung und Qualifizierung von gemeinnützigen Organisationen und Initiativen, im Bereich des Freiwilligen-Managements
  - d. Vermittlung von Bürgerinnen und Bürger in ehrenamtliche Einsatzfelder vor allem in die Bereiche:
    - Bildung und Erziehung,
    - Jugend- und Altenhilfe
    - Kultur,
    - Völkerverständigung.
    - Umwelt- und Landschaftsschutz
    - Wohlfahrtspflege
    - Sport
    - Tierschutz
- (4) der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich unabhängig.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Vereinszwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat persönliche, institutionelle (kooperative) und fördernde Mitglieder.  
*Persönliche Mitglieder* können Personen ab 18 Jahre werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.  
*Institutionelle Mitglieder* können Vereine und Verbände, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Firmen werden, die die Satzung anerkennen.  
*Fördernde Mitglieder* können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden, die in geeigneter Weise die Ziele und Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung. Die Modalitäten werden in Förderverträgen geregelt, die vor Eintritt in den Verein abzuschließen sind. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich mitgeteilt.  
Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder durch Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Ausschluss des persönlichen, institutionellen bzw. fördernden Mitglieds nur aus wichtigem Grunde, insbesondere wenn das Mitglied
  - der Satzung zuwiderhandelt und damit dem Verein Schaden oder Gefahr oder Verdacht eines Schadens zufügt oder
  - das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder
  - mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein Jahr in Rückstand ist

Ein Ausschlussverfahren wird durch den Vorstand eingeleitet und durchgeführt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dem Betroffenen steht ein Berufungsrecht zu. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein und dessen Vermögen. Die Ansprüche des Vereins auf Zahlung der Beitragsrückstände bleiben bestehen.

## **§ 5 Beiträge**

Persönliche und institutionelle Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages ist in der Beitragsordnung geregelt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes jeweils gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Gründungsjahr werden die Vorstandsmitglieder jedoch entgegen Satz 1 lediglich für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied in den Vorstand für die laufende Amtsperiode zu kooptieren. Dieser muss spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger gewählt sind.
- (5) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein nach Maßgabe der Satzung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Berichterstattung und Rechenschaftslegung an die Mitgliederversammlung
  - Fertigung des Jahresberichtes nach Ablauf des Geschäftsjahres
  - Vorlage der Planung für das kommende Geschäftsjahr vor Ablauf des Geschäftsjahres.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (6) Die Vorstandssitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per Mail mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin mit Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Anwesenheit von nur zwei Vorstandsmitgliedern und Stimmgleichheit muss die Stimme des dritten Vorstandsmitgliedes eingeholt werden.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand kann um Beisitzerinnen bzw. Beisitzer erweitert werden, die mit ausschließlich beratender Stimme an der Vorstandsarbeit mitwirken. Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind zur Vertretung des Vereins nicht befugt.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorstandsvorsitzende/n oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Mailadresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.  
Danach oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - die Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes
  - die Entgegennahme des Kassenberichtes (Prüfung durch zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind)
  - die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Änderung der Satzung

- die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
  - die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
  - Ehrungen und Auszeichnungen
  - die Auflösung des Vereins.
- (4) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder per Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Finanzen, Kassenwesen, Rechnungsprüfung**

- (1) Der Verein bildet seine finanziellen Mittel durch Beiträge der persönlichen und institutionellen Mitglieder, Spenden, Fördermittel und sonstigen Einnahmen.
- (2) Der Verein wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zum Ende des Geschäftsjahres zu überprüfen und daraufhin den Kassenbericht auf der Mitgliederversammlung zu bewerten. Der Kassenbericht des Vorstandes ist und der Prüfbericht der Kassenprüfer sind der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.  
Die Annahme beider Berichte gilt als Entlastung des Vorstandes.  
Bei Nichtannahme des Kassenberichtes ist die Vereinskasse erneut durch zwei Mitglieder des Vereins zu prüfen. Grundmittel sind zu inventarisieren und jährlich fortzuschreiben.  
Scheiden Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Vereins aus oder beenden ihre Tätigkeit, haben sie die Pflicht, alle Gegenstände und Unterlagen

des Vereins, die sie zur Amtserfüllung oder Tätigkeit erhalten haben, nachweislich zurückzugeben.

### **§ 10 Haftungsausschluss**

- (1) Der Verein haftet aus allen Rechtsgeschäften, die durch seine Vertreter abgeschlossen werden, nur mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wandlitz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Wandlitz,  
\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum) (Unterschrift)

## **Beitragsordnung des Vereins „Ehrenamtsagentur Wandlitz“**

vom 3.12.2013

Die Mitgliederversammlung des Vereins „ **Ehrenamtsagentur Wandlitz**“ hat am 3.12.2013.gemäß § 5 der Vereinssatzung folgende Beitragsordnung verabschiedet:

### **§ 1 Höhe des Mitgliedsbeitrages**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens

<i>Persönliche Mitglieder</i>	25 €
<i>Institutionelle Mitglieder</i>	50 €
<i>Fördernde Mitglieder</i>	50 €

### **§ 2 Fälligkeit**

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zur Zahlung fällig. Hat die Mitgliedschaft nicht über ein gesamtes Jahr Bestand, ist dennoch der volle Mitgliedsbeitrag geschuldet.